



Gemeinde
Oltingen BL

Einbürgerungsreglement

der Gemeinde O L T I N G E N

vom 10. Februar 1994

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen, gestützt auf
§ 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993,

b e s c h l i e s s t :

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- 1 Dieses Reglement gilt für die Einbürgerungen in der Gemeinde Oltingen.
- 2 Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

- 1 Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus
 - a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
 - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- 2 Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- 3 Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.
- 4 Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

E. Verfahren

§ 7 Gesuchseinreichung

Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen. Bei ausländischen Staatsangehörigen setzt die Gesuchseinreichung die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung voraus.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

- 1 Der Bürgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind. Bei ausländischen Staatsangehörigen klärt er deren Eignung zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ab.
- 2 Der Bürgerrat leitet das Gesuch innert 6 Wochen seit dessen Einreichung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung weiter.
- 3 Anträge auf Ablehnung sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

- 1 Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

- 1 Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.
- 2 Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

§ 15 Gebührenerlass

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmungen

§ 16 Uebergangsbestimmung

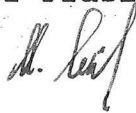
Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- 1 Das Einbürgerungsreglement vom 30. Dezember 1965 wird aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1994 mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Im Namen des Bürgerrates

Der Präsident:



Die Bürgerratsschreiberin:

